



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-UW.1.3.3/0047-
I/4/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
BR/SA/48071

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
01.08.2018

Bundesgesetz über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionsgesetz-Luft 2018, EG-L 2018)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Emissionsgesetz-Luft 2018 setzt ein im Dezember 2013 von der Europäischen Kommission vorgelegtes Paket zur Verbesserung der Luft in Europa um: die Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-RL). Diese Richtlinie basiert auf der Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, die innerstaatlich im Emissionshöchstmengengesetz-Luft umgesetzt wurde.

Die NEC-RL sieht für Österreich unterschiedliche nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen der Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}) vor, die ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2030 einzuhalten sind. Dazu sind nationale Luftreinhalteprogramme zu erstellen und zu aktualisieren. Eine Berichterstattung an die Europäische Kommission zur Überwachung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen auf Ökosysteme wird etabliert. Das nationale Luftreinhalteprogramm soll im 4-Jahres-Turnus aktualisiert werden und ist der Europäischen Kommission erstmals im April 2019 zu übermitteln.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Österreich ist bereits mit der Umsetzung der oben genannten Richtlinie im Verzug – die nationale Umsetzung hätte im Juli erfolgen müssen.

Darüber hinaus wird eine Änderung des Protokolls zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Göteborg-Protokoll im Rahmen des LRTP-Vertrags) verankert und auf durch die EuGH-Judikatur zu Aarhus reagiert.

Grundsätzliche Bemerkungen

Es handelt sich um ein Selbstbindungsgesetz des Bundes, mit dessen Vollziehung die Bundesregierung betraut ist – dieses Vorgehen wurde auch im Vorgänger Emissionshöchstmengengesetz-Luft gewählt. In der WFA wird eine Alternative zur Umsetzung angegeben: *„Die Maximalvariante bestünde darin, eine Kompetenzdeckungsklausel vorzusehen, die die alleinige Bundeszuständigkeit für das Gesetz und die Maßnahmenplanung und -umsetzung vorsieht.“*

Stattdessen ist die Rolle der Bundesministerin die eines Postillions zwischen Ländern und Europäischer Kommission – sie sammelt für den Bund die Programme der Länder ein, der Ablauf des Beteiligungsprozesses in der Erarbeitung der nationalen Luftreinhalteprogramme ist nicht geregelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 5 (2) Emissionsinventuren und -prognosen sowie informative Inventurberichte: hier kann betreffend NO_x-Emissionen aus Diesel-PKW von der Flexibilisierungsregel Gebrauch gemacht werden. Rechtlich kann man sich so aus der Verantwortung betreffend der Abgasmanipulationen nehmen, bezüglich der Gesundheits- und Umweltauswirkungen löst man damit nichts.

Zu § 6: Der Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms bzw. dessen Aktualisierungen und Überarbeitungen werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus veröffentlicht, *jedermann kann binnen 6 Wochen Stellung nehmen* – die Richtlinie hingegen sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden *konsultieren*. Anders als in der gleichzeitig in Begutachtung befindlichen Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft ist die Information der gesetzlichen Interessensvertretungen über die Veröffentlichung des Entwurfs des nationalen Luftreinhalteprogramms und dessen Aktualisierung / Überarbeitung sowie ihr Recht zur Stellungnahme nicht verankert. Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert, die Beteiligung auf das Niveau des IG-L abzustellen.

Unmittelbar betroffenen Personen wird – ebenso wie Umweltorganisationen nach § 19 (7) UVP-G der Rechtsweg via Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Wien eröffnet.

Zu § 7: *Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen haben Verhandlungen stattzufinden*, ebenso bei der Aktualisierung des nationalen Luftreinhalteprogramms. Welcher TeilnehmerInnenkreis bei diesen Verhandlungen und in welcher Form gehört wird, ist völlig offen, was in Ermangelung einer Kompetenzdeckungsklausel für die Bundeszuständigkeit problematisch erscheint.

Der Koordinierungsprozess zwischen Bund und den relevanten Stakeholdern ist nur ausgesprochen rudimentär verankert – der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert die

ausdrückliche Verankerung der Involvierung der Länder und gesetzlichen Interessensvertretungen um Lösungen in den relevanten Sektoren Industrie, Verkehr und Landwirtschaft zu erreichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär